

LADESÄULEN

Gemeinschaft muss zustimmen

Wer in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) lebt und dort sein E-Auto laden möchte, braucht das Okay der Miteigentümer. Stellplätze zählen fast immer zum Gemeinschaftseigentum. Auch wer ein Sondernutzungsrecht hat, darf nicht eigenmächtig aktiv werden, so der Verbraucherschutzverband Woh-

AUFGEPASST

nen im Eigentum. Bevor Eigentümer selbst Hand anlegen, sollten sie einen Beschluss der WEG abwarten, dass die Installation einer Ladestation auf dem eigenen Stellplatz geduldet wird. Oder sie streben an, dass die WEG auf mehreren Stellplätzen Ladestationen einrichtet und die Kosten verteilt.

tmn